

**Satzung  
des Musik & Bildung e.V.  
Gitarren- und Querflötenpädagogik Bargteheide**

**§1**

Vereinsbezeichnung

- (1) Der Verein führt den Namen Musik & Bildung e.V. Bargteheide. Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in 22926 Ahrensburg, An der Schloßgärtnerei 22.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in Landes- und Bundesverbänden an. Hierzu wird der Vorstand ermächtigt, alle zum Erwerb der Verbandsmitgliedschaft erforderlichen Erklärungen im Namen des Vereins abzugeben.

**§2**

**Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die umfassende Förderung der Musik. Der Verein will durch die Förderung qualifizierter Instrumentalpädagogik dazu beitragen, dass die musikalische Klangsprache als eine der existentiellen Lebensgrundlagen erhalten bleibt.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Ermöglichung musikalischer Übungen und Leistungen
  - Unterstützung und Durchführung von Lehrveranstaltungen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§3 Haushalt und Finanzen**

(1) Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden bestritten aus:

1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens
2. Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen
3. Projektmitteln der öffentlichen Hand
4. zweckgebundenen Mitteln

(2) Vom Vorstand ist für jedes laufende Geschäftsjahr ein ordentlicher Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss in Ein- und Ausgaben ausgeglichen sein. Der Haushaltsplan muss durch die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt werden.

### **§4 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt werden. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter(innen).

(3) Es gibt aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind neben den Gründungsmitgliedern diejenigen natürlichen Personen, die im Verein aktiv mitwirken. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch daran teilnehmen.

(4) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für aktive Mitglieder 25,00 € / pro Quartal, für SchülerInnen, StudentInnen, RentnerInnen und andere bedürftige Personen beträgt der Mitgliedsbeitrag 10,00 € / pro Quartal, für fördernde Mitglieder mindestens 12,50 € / pro Quartal; Unternehmen, Verbände, Institutionen und Organisationen zahlen mindestens 50,00 € pro Monat.

(5) Über den Antrag auf Aufnahme aktiver und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Austritt ist schriftlich mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit, das Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Ein Mitglied kann des weiteren durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat, und ein sofortiger Ausschluss im Vereinsinteresse notwendig ist. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung über den Termin des Ausschlussberatung des Vorstandes zu informieren. Er hat ein Anhörungsrecht.

7) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle. Die fördernden Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme. Wenn ein Dritter aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen zur Einberufung unter Angabe der Tagesordnung verpflichtet.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden, Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

## **§5**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der sonstigen Organe, wie: Schriftführer, Kassenprüfer, u.s.w.
3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
4. Entgegennahme des Jahresberichts, sowie Entlastung des Vorstandes
5. Beratung des Vorstands in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der (die) Vorstandsvorsitzende bzw. die Stellvertreter(innen).

(3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§6 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jährliche eine(n) Kassenprüfer(in), deren/dessen Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Er/sie berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlägt die Entlastung des Vorstands vor.

## **§7 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der/Die 1. Vorsitzende, oder im Verhinderungsfalle die beiden Stellvertreter:innen sind **einzeln** handlungsbefugt und vertretungsberechtigt.

## **§8 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden.

(4) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§9 Anfallberechtigung**

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sie wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bestimmt. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§10 Sonstiges**

(1) Gegründet in Bargteheide am 20.08.1998

(2) Für Schäden, welche einem Mitglied bei der Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten entstehen, haftet der Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen sollen die Vorschriften des BGB gelten.

Christine Thomsen 1. Vorsitzende

Beate Domke 1. Stellvertreterin

Sabine Meurers 2. Stellvertreterin

Bargteheide, den 02.12.2023